

(<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-24/nofl/1368/register-fm/>) (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-24/nofl/9990/suchbox-fm/>)
(<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-24/nofl/9996/subnavigation-fm/>)



Behörde für Arbeit, Soziales, Familie und Integration

Infoline Sozialhilfe

Fachanweisung zu § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II

Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt vom 18.02.2009 (Gz. SI 213 / 111.10-7-2).
Stand 01.01.2011.

Hinweis: Mit Beschluss der SHS vom 19.02.2014 gilt diese Regelung über ihr Außerkrafttreten hinaus weiter.

1. Ziele

Mit dieser Fachanweisung wird geregelt, unter welchen Voraussetzungen und in welchem Umfang Leistungen für die Erstausstattungen für Bekleidung sowie bei Schwangerschaft und bei Geburten zu bewilligen sind.

2. Vorgaben

Mit Einführung des SGB II wird der Regelbedarf (§ 20 SGB II (http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/_20.html)) für laufende und einmalige Bedarfe mit monatlichen Pauschalen abgedeckt. Neben den Pauschalen sind ergänzende Leistungen auf Antrag für einmalige Bedarfe nach § 24 Abs. 3 SGB II (http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/_24.html) nur noch in drei Fällen zulässig. Hierzu gehört die Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich bei Schwangerschaft und Geburt.

2.1 Erstausstattungen für Bekleidung einschließlich Schwangerschaft und Geburt Voraussetzungen für die Erstausstattung

Grundsätzlich sind Leistungen für Bekleidung und Hausrat im Regelsatz enthalten. Der Regelsatz umfasst auch die Erhaltung und Ergänzung dieser Bedarfe. Voraussetzung für die Gewährung einer einmaligen Hilfe ist daher, dass es sich um einen Sonderbedarf handelt. Die Bewilligung einer einmaligen Leistung kommt nur in Betracht, wenn die Ausstattung

aufgrund eines besonderen Ereignisses zum ersten Mal angeschafft werden muss
oder fehlt und in der Folge ersetzt werden muss.

Entscheidendes Merkmal für die Abgrenzung zur Regelleistung ist der Auslöser des jeweiligen Bedarfes:

Ein **besonderes Ereignis** ist immer dann zu bejahen, wenn es sich um eine

Schwangerschaft bzw. um
die Geburt eines Kindes

handelt. Die Voraussetzung ist aber auch dann erfüllt, wenn

es sich um ein Ereignis handelt, dass der Hilfeempfänger bei seiner Finanzplanung (auf der Grundlage der Regelleistung) nicht berücksichtigen kann, weil es nicht regelhaft vorkommt.

Ein solches Ereignis ist zum Beispiel bei einem Wohnungsbrand zu bejahen. Mögliche andere Konstellationen, in denen ein solches Ereignis vorliegen kann sind

ein Zuzug aus dem Ausland, wenn dadurch eine ausreichende Ausstattung nicht (mehr) vorhanden ist;
eine Wohnungsräumung, wenn dadurch die Ausstattungsgegenstände nicht mehr zur Verfügung stehen;
die Entlassung aus einer stationären Einrichtung (z.B. nach Einweisung nach dem HmbPsychKG (<http://www.landesrecht-hamburg.de/portal/portal/page/bshaprod.psm1?showdoccase=1&doc.id=lr-PsychKGHArahmen&st=lr>)) oder Langzeittherapie, wenn in Folge des Aufenthaltes die Bekleidungsausstattung verloren gegangen ist.

Das Ereignis muss ursächlich dafür sein, dass ein wesentlicher Teil der Ausstattung an Bekleidung nicht mehr vorhanden ist.

Ist der Auslöser für den Bedarf hingegen Verschleiß und Abnutzung durch alltäglichen Gebrauch, so ist dies ein Bedarf, mit dem der Hilfeempfänger rechnen muss. Er muss ihn daher aus dem Regelsatz bestreiten und sich – z. B. durch die Bildung von Rücklagen – darauf einstellen.

Dies gilt auch für die Beschaffung von Bekleidung, die aufgrund des Wachstums von Kindern notwendig ist. Auch hierbei handelt es sich um Bedarfe, die regelhaft auftreten und somit vorhersehbar und planbar sind.

Umfang der Leistung

Liegen die Voraussetzungen vor, erfolgt die Leistung grundsätzlich als Pauschale und stets in Form einer Beihilfe:

Die Pauschale für eine **Erstausrüstung mit Bekleidung** beträgt **420,- Euro**.

Die **Babypauschale** in Höhe von insgesamt **500 Euro** deckt sämtliche geburtsbedingten Bedarfe ab, wie z.B. Säuglingserstausrüstung und Babybekleidung, Kinderwagen, Kinderbett oder Wickeltisch. Sie wird in drei Teilbeträgen ausgezahlt. Der erste Teilbetrag ist bereits vor dem Ende der Schwangerschaft, der zweite unmittelbar nach der Geburt und der dritte sechs Monate nach der Geburt zu gewähren.

Pauschale	Betrag in Euro
Babypauschale, 1. Teilbetrag (Säuglingsbedarf, vor der Geburt auszuführen)	200,-
Babypauschale, 2. Teilbetrag (Säuglingsbedarf, bei Geburt auszuführen)	130,-
Babypauschale, 3. Teilbetrag (Säuglingsbedarf, 6 Monate nach der Geburt auszuführen)	170,-
Schwangerschaftsbekleidung	120,-

Liegt zwischen den Geburten zweier Kinder ein Zeitraum von weniger als 3 Jahren, so kann davon ausgegangen werden, dass die Schwangerschaftsbekleidung und Babyausstattung noch in Teilen vorhanden ist. In diesem Fall sind lediglich 50% der o. g. Pauschalen zu bewilligen, es sei denn der Antragsteller kann nachweisen, dass faktisch keine Teile der Ausstattung mehr vorhanden sind.

Nicht Bestandteil der Babypauschale ist die Ausstattung eines Kinderzimmers mit **Teppichboden**. Wenn für Kleinkinder im Krabbelalter ein solcher Bedarf geltend gemacht wird, ist die Voraussetzung der Leistungsberechtigung nach § 24 Abs. 3 Satz 1 Nr. 1 SGB II (http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/24.html) (siehe Fachanweisung Erstausrüstungen für die Wohnung (<http://www.hamburg.de/basfi/fa-sgbii-kap03-24/1207880/fa-sgbii-24-1-erstausrustung-whg/>)) zu prüfen.

2.2 Bekleidung für Untersuchungshäftlinge und Häftlinge

Die Justizvollzugsanstalten stellen Untersuchungsgefangenen und Häftlingen, die vor der Entlassung

über keine ausreichende Bekleidung verfügen und diese auch nicht aus eigenen Mitteln durch Vermittlung der Anstalt kaufen oder nicht von Angehörigen oder Dritten erhalten

Bekleidungsstücke zur Verfügung (§ 75 Abs. 1 Strafvollzugsgesetz (<http://bundesrecht.juris.de/stvollzg/75.html>) (StVollzG) und dazu gehörige Verwaltungsvorschrift). Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 SGB II (http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/24.html) besteht insoweit *nicht*.

2.3 Arbeitskleidung für Freigänger

Freigängern wird häufig die benötigte Arbeitskleidung vom Arbeitgeber zur Verfügung gestellt. In vielen Fällen hat sich der Freigänger bereits vor der Arbeitsaufnahme bei den Arbeitsagenturen arbeitslos gemeldet. In diesen Fällen können bei den Arbeitsagenturen Leistungen für Arbeitskleidung beantragt werden. Darüber hinaus besteht für Freigänger die Möglichkeit, dass sie sich die Arbeitskleidung aus eigenen Mitteln kaufen. Der Kaufpreis wird dann auf die von ihm zu entrichtenden Haftkosten angerechnet, d.h. der Haftkostensatz reduziert sich entsprechend.

Anspruch auf Leistungen für Bekleidung nach § 24 Abs. 3 SGB II (http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/24.html) besteht insoweit *nicht*.

3. Verfahren

Es wird um Beachtung der Arbeitshinweise von team.arbeit.hamburg zur Eingabe von Einmaligen Leistungen in A2LL von April 2011 gebeten.

Ergänzend wird darauf hingewiesen, dass es sich bei den Leistungen gem. § 24 Abs. 3 SGB II (http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/24.html) um echte Sonderbedarfe handelt, die zusätzlich zur Regelleistung erbracht werden. Die Leistung wird daher immer in Form einer Beihilfe gewährt.

Ein Darlehen für Wohnungsausstattungen oder Möbel kommt nur unter den Bedingungen des § 24 Abs. 1 SGB II (http://bundesrecht.juris.de/sgb_2/24.html) in Betracht. Näheres regeln die fachlichen Hinweise der Bundesagentur für Arbeit zu § 23 SGB II

4. Berichtswesen

Sobald die technischen Voraussetzungen vorliegen, übermittelt team.arbeit.hamburg der BSG jährlich folgende statistischen Angaben:

- Anzahl aller Bedarfsgemeinschaften, die eine solche Leistung erhalten haben.
- Anzahl der Bedarfsgemeinschaften, die nicht im lfd. Bezug von SGB II stehen und eine Leistung erhalten haben.
- Anzahl der Leistungen, aufgeteilt in Pauschalen für Bekleidung und Pauschalen anlässlich von Schwangerschaft und Geburt und die Höhe der jeweiligen Ausgaben.

5. Inkrafttreten

Diese Fachanweisung tritt am 01.03.2009 in und am 28.02.2014 außer Kraft.

Die Fachliche Vorgabe vom 01.06.2005 zu § 23 Abs. 3 Satz 1 Nr. 2 SGB II (<http://www.hamburg.de/basfi/infoline-archiv-2009/nof/126670/fv-erstaussstattungen-bekleidung/>) wird aufgehoben.

WEITERE LINKS

Infoline im FHH-Intranet
 (Nur für den FHH-internen Dienstgebrauch)
 (<http://fhhportal.stadt.hamburg.de/websites/0014/zusammen/infoline/SitePages/Homepage.aspx>)

Eingliederungshilfe in Hamburg
 Angebote und Einrichtungen
 (<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/DienstEinstieg.aspx?fid=101>)

Pflegedienste in Hamburg
 Ambulant und teilstationär (Tagespflege)
 (<https://gateway.hamburg.de/HamburgGateway/FVP/Application/DienstEinstieg.aspx?fid=98>)

Bundesrecht: Gesetze und Verordnungen
 Ein Angebot des Bundesministeriums der Justiz in Zusammenarbeit mit der juris GmbH
 (<http://www.gesetze-im-internet.de/index.html>)

ANZEIGE



Wer / Was

URHEBER DER BILDER

Auf dieser Seite werden Bilder von folgenden Urhebern genutzt:

Picknick Stadtpark: Bildagentur Hamburg Alexander Sommer
 (<http://www.hamburg.de/contentblob/4348048/data/tea-hamburger-bild.jpg>), Hafen mit Sonnenuntergang: www.elblicht.net, Mathias Kröning
 (<http://www.hamburg.de/contentblob/4348046/data/tea-matrix-bild-stadtpark.jpg>), Hamburger Rathaus: Andres Lehmann, www.andreslehmann.de
 (<http://www.hamburg.de/contentblob/4348044/data/rat-teaser-matrix-bild.jpg>), Service in Hamburg: © Julien Eichinger - Fotolia.com
 (<http://www.hamburg.de/contentblob/3638376/data/bilktm-service.jpg>), Awards für hamburg.de: hamburg.de
 (<http://www.hamburg.de/contentblob/4266738/data/aw>)